

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 27

München, den 8. Oktober

1952

Inhalt:

<i>Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau vom 29. September 1952</i>	<i>S. 273</i>
<i>Bekanntmachung über Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 9. September 1952</i>	<i>S. 273</i>
<i>Bekanntmachung über die Neufassung der Anlage 2 zu den Durchführungsvorschriften zum Gemeindeabgabengesetz, betr. Mustersatzung für die Erhebung der Jagdsteuer vom 29. Sept. 1952</i>	<i>S. 274</i>
<i>Bekanntmachung über die Erhebung der Jagdsteuer vom 26. September 1952</i>	<i>S. 275</i>

Verordnung

über die Bayerische Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau Vom 29. September 1952

Auf Grund des Artikels 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim, die Staatliche Hauptstelle für Rebenzüchtung in Würzburg und die Dienststelle des Leitenden Sachverständigen für die fränkischen Weinbaubezirke in Würzburg werden unter der Bezeichnung „Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau“ zusammengefaßt. Die Landesanstalt hat ihren Sitz in Veitshöchheim.

Das Staatliche Weingut in Würzburg (Staatliche Hofkellerei) wird der Landesanstalt als selbständige Abteilung eingegliedert, behält jedoch seine bisherige Bezeichnung bei.

Die Hauptstelle für Rebenzüchtung führt künftig die Bezeichnung:

Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau
Veitshöchheim, Abteilung Rebenzüchtung,
in Würzburg.

Die Dienststelle des Leitenden Sachverständigen für die fränkischen Weinbaubezirke führt künftig die Bezeichnung

Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau
Veitshöchheim, Abteilung für Reblausbekämpfung
und Rebenveredelung,
in Würzburg.

§ 2

Die Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Veitshöchheim ist dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar unterstellt. Aufgaben und Organisation der Landesanstalt werden durch eine Satzung geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft.

München, den 29. September 1952.

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Alois Schlögl

Bekanntmachung

über Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen Vom 9. September 1952

Der Deutsche Aufzugsausschuß (DA 304/52 vom 28. Juli 1952) hat mit Zustimmung der Länder folgende Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen (Anlage 8 zur Aufzugsverordnung vom 18. Januar 1927 — GVBl. S. 9 — i. d. F. der Bekanntmachungen vom 8. März und 6. Juli 1929 — GVBl. S. 77 und 101, ber. S. 150 —, vom 28. Februar 1942 — GVBl. S. 34 —, vom 15. April 1942 — GVBl. S. 59 —, vom 19. Februar 1943 — GVBl. S. 12 — und vom 27. April 1951 — GVBl. S. 67, 68 und 69 —) beschlossen:

I. Ziffer 41 der Technischen Grundsätze erhält folgende Fassung:

„Ziffer 41: Bei Personenaufzügen ist an der Innenseite jedes Fahrstuhlzuganges das Stockwerk zu bezeichnen. An der Außenseite jedes Fahrstuhlzuganges ist gut lesbar ein Schild mit folgender Aufschrift anzubringen:

- a) Bei Aufzügen, die vorwiegend zur Personenbeförderung bestimmt sind:
„Aufzug
... Personen.“
- b) Bei Aufzügen, die regelmäßig auch zur Lastenbeförderung dienen:
„Aufzug
Tragkraft ... kg oder ... Personen.“

Im Fahrkorb ist gut lesbar und sichtbar (z. B. an der dem Zugang gegenüberliegenden Fahrkorbwand) die Tragkraft in Kilogramm und die zulässige Personenzahl anzugeben.

Führeraufzüge müssen im Fahrkorb (z. B. am Steuerschaltergehäuse oder Druckknopfkasten) zusätzlich den Hinweis erhalten: „Benutzung nur in Begleitung des Führers gestattet.“

Bei Umstellaufzügen muß dieser Zusatz lauten: „Bei Benutzung der Außensteuerung ist das Mitfahren von Personen verboten.“

II. Absatz 4 der Erläuterung zu Ziffer 49 der Technischen Grundsätze erhält folgende Fassung:

„Die Antriebskettenräder von Umlaufaufzügen sind bei Neubauten so anzuordnen, daß die Fahr-

körbe sich mit der Zugangsseite bei der Abwärtsfahrt zwischen den beiden Strängen der Vorderkette bewegen, die vorderen Kettenräder sich also unterhalb bzw. oberhalb der Fahrbahn der Abwärtsfahrt befinden.“

III. In Abschnitt E der „Richtlinien für die Prüfung der Fangvorrichtungen“ (Abschn. III der Anlage zur Bekanntmachung über die Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 28. Februar 1942 — GVBl. S. 34 — i. d. F. der Ziffer V der Bekanntmachung vom 27. April 1951 — GVBl. S. 68 —) wird der letzte Satz wie folgt geändert:

„Die Regelung gilt nur für Anlagen, die längstens bis zum 1. Januar 1953 zur Abnahmeuntersuchung bereitgestellt werden.“

IV. Auskunft 141 (DA. 304/52 vom 28. Juli 1952) über Spannung des Reglerseils durch eine Feder.

Anfrage: Ist es zulässig, als Spannvorrichtung des Reglerseils an Stelle des sonst üblichen Spannungsgewichts eine Spannfeder zu verwenden, die zwischen die Enden des Reglerseils eingeschaltet wird, während die untere Seilumlenkrolle einen festen, unverschiebbaren Drehzapfen erhält?

Auskunft: Bei den jetzt allgemein gebräuchlichen Reglern wird die auf die Fangvorrichtung ausübende Zugkraft des Reglerseils durch eine Treibrille der Reglerscheibe erzeugt und infolgedessen durch die Form der Rille und durch das verwendete Regler Spannungsgewicht bestimmt. Die Treibrille wird im allgemeinen als halbrunde oder als gering belastete Keilrille ausgeführt und gewährleistet, daß die Treibfähigkeit und damit die Reglerzugkraft auch bei längerem Betrieb nicht unzulässig absinken.

Bei Verwendung von Spannfedern besteht die Gefahr, daß die Federspannung nachläßt, wenn das Reglerseil sich längt. Da das Längen eines neu aufgelegten Reglerseils in wesentlich geringerer Zeit als der für die regelmäßige Untersuchung und die Durchführung der Fangprobe vorgeschriebenen Frist bereits unzulässige Werte annehmen und dadurch die Zuverlässigkeit des Reglers in Frage gestellt werden kann, müßten Spannfedern in wesentlich kürzeren Abständen auf ihre Spannung nachgeprüft werden.

Durch diesen schwerwiegenden Nachteil wird der Vorteil der einfachen Ausführung einer Spannvorrichtung durch Federn mehr als aufgewogen. Aus diesem Grunde muß die jetzt allgemein gebräuchliche Verwendung von Reglerseilspannungsgewichten unbedingt vorgezogen werden. Es ist nicht zulässig, an Stelle der Spannungsgewichte Spannfedern zu verwenden.

V. Auskunft 142 (DA. 304/52 vom 28. Juli 1952) über Umschaltvorrichtung für die Innen- und Außensteuerung von Selbstfahrern (Technische Grundsätze Ziffer 25 Buchst. c).

Anfrage: In Ziffer 25 Buchst. c der Technischen Grundsätze ist für die geforderte Abhängigkeit zwischen der Innen- und Außensteuerung von Selbstfahrern keine besondere Bauart vorgeschrieben. Bisher ist dieser Forderung regelmäßig durch einen beweglichen Fahrkorbboden und von diesem betätigte Umschaltkontakte entsprochen worden. Dürfen an Stelle dieser Ausführung auch Bauarten verwendet werden, bei denen die Umschaltung durch Unterbrechung eines Lichtstrahls auf photoelektrischem Wege oder durch kapazitive Änderung eines elektrischen Schwingungskreises erfolgt?

Auskunft: In der Auskunft I — DAPr 63 — vom 7. November 1927 ist bereits darauf hin-

gewiesen, daß die selbsttätige Umschaltung der Steuerung von Selbstfahrern durch Fußbodenkontakte und dergleichen erfolgen kann. Die Erfüllung der Bedingung ist also nicht auf die Verwendung des beweglichen Fahrkorbbodens beschränkt. Es bestehen daher rechtlich keine Bedenken, an Stelle der bisherigen Ausführungen mit vom Fahrkorbboden betätigten Umschaltkontakten eine der beiden vorliegenden Bauarten anzuwenden, sofern sie mindestens die gleiche Zuverlässigkeit aufweist. Diese Voraussetzung kann unter nachstehenden Bedingungen als erfüllt angesehen werden.

1. Die Außensteuerung muß unter allen Umständen zuverlässig abgeschaltet sein, solange sich eine Person im Fahrkorb aufhält.

2. Die Schaltung des Geräts muß derart ausgeführt sein, daß bei Ausfällen des Geräts die Außensteuerung abgeschaltet wird und nur die Innensteuerung eingeschaltet ist. Die Innehaltung dieser Bedingung muß auf einfachem Wege, z. B. durch Herausnehmen einer Sicherung oder Ausschalten eines Schalters an der Anlage nachgeprüft werden können.

3. Die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit des Gerätes dürfen nicht durch außerhalb des Fahrkorbbodens vorhandene Einflüsse, insbesondere bei Lichtstrahlsteuerung auch nicht durch die Fahrkorbbeleuchtung, eingeschränkt werden. Die Fahrkorbbeleuchtung muß dem Abschnitt I C Abs. 3 der Anlage zur Bekanntmachung über die Änderung der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 28. Februar 1942 (GVBl. S. 34) i. d. Fassung der Ziffer I der Bekanntmachung über Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 27. April 1951 (GVBl. S. 69) entsprechen.

4. Ein Schaltbild der verwendeten Anordnung ist den Abnahmepapieren jedes mit einem solchen Gerät versehenen Aufzuges beizufügen.

VI. Zu Ziffer 27 der Technischen Grundsätze wird in der unter Ziffer IV der Bekanntmachung über Änderungen und Ergänzungen der Technischen Grundsätze für den Bau von Aufzügen vom 27. April 1951 (GVBl. S. 67) bekanntgegebenen Allgemeinen Ausnahme von Ziffer 6 der „Vorläufigen Grundsätze für die Berechnung von Aufzugsdrahtseilen“ die Bedingung Ziffer 2 wie folgt geändert:

„2. Werden Seile mit mehr als 114 Einzeldrähten verwendet, so darf der Drahtdurchmesser der Einzeldrähte nicht weniger als 0,5 mm betragen.“

München, den 9. September 1952

Bayer. Staatsministerium des Innern

I. A. Platz, Ministerialdirektor

Bayer. Staatsministerium

für Arbeit und Soziale Fürsorge

I. A. Dr. Dantscher, Regierungsdirektor

Bekanntmachung

über die Neufassung der Anlage 2 zu den Durchführungsvorschriften zum Gemeindeabgabengesetz, betr. Mustersatzung für die Erhebung der Jagdsteuer

Vom 29. September 1952

Die zu Ziff. 4 der Durchführungsvorschriften zum Gemeindeabgabengesetz vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 230) ergangene Anlage 2 betr. Mustersatzung für die Erhebung der Jagdsteuer (GVBl. S. 243) wird nach Anpassung an die durch das Bayer. Jagdgesetz

vom 15. 12. 1949 (GVBl. 1950 S. 33 ber. S. 48), die Bayer. Gemeindeordnung vom 25. 1. 1952 (GVBl. S. 19) und die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern vom 16. 2. 1952 (GVBl. S. 39) geschaffene neue Rechtslage in neuer Fassung bekanntgemacht. Die bisherige Anlage 2 tritt gleichzeitig außer Kraft.

München, den 29. September 1952.

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Ringelmann, Staatssekretär

Bekanntmachung

über die Erhebung der Jagdsteuer

Vom 26. September 1952

Zum Vollzug der auf Grund des Art. 6 des Gemeindeabgabengesetzes erlassenen Mustersatzung für die Erhebung einer Jagdsteuer wird unter Aufhebung der Bekanntmachung über die Erhebung der Jagdsteuer vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 249) im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

1. (Zu § 2 Abs. 1)

(1) Steuerpflichtig sind

- bei unverpachteten Eigenjagdrevieren der Eigentümer oder Nutznießer,
- bei unverpachteten Gemeinschaftsjagdrevieren die Jagdgenossenschaft, wenn sie ihre Jagdberechtigung durch Selbstverwaltung ausübt (Art. 12 Abs. 2 und 6 des Bayer. Jagdgesetzes),
- bei verpachteten Jagdrevieren der Jagdpächter, Mitpächter, Weiterpächter und Unterpächter.

(2) Im Falle der Weiterverpachtung bleibt der Erstpächter steuerpflichtig, wenn er dem Verpächter weiterhin aus dem Vertrage haftet. Steuerpflichtig ist bei verpachteten Jagden neben dem Pächter auch der Eigentümer, soweit er gemäß Art. 13 Abs. 1 2. Halbsatz Bayer. Jagdgesetz nur Teile des Jagdreviers verpachtet. Nicht steuerpflichtig sind Jagdgäste im Sinne des Art. 21 Bayer. JagdG.

2. (Zu § 4)

(1) Der Steuersatz darf nicht mehr als 10 v. H. des Jahrespachtwertes betragen. Die hiernach zulässigen Steuersätze dürfen für den Steuerbezirk nur einheitlich festgesetzt werden.

(2) Bei der Festsetzung des Steuersatzes sind auch die jagd- und forstwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen. Die Kreistage und Stadträte sollen sich daher vor Festsetzung des Steuersatzes mit den zuständigen Jagdbehörden und Forstämtern ins Benehmen setzen.

(3) Bei der Bemessung der Steuersätze ist auf die im Steuerbezirk übliche Regelung des Wildschadensersatzes besonders Rücksicht zu nehmen. Bildet im Steuerbezirk die den Jagdwert erhöhende vertragliche Übernahme des Wildschadensersatzes durch den Pächter (vgl. Ziff. 3) die Regel, so kann bei erheblichen Wildschäden ein zu hoher Steuersatz die unerwünschte Folge haben, daß bei Abschluß neuer Pachtverträge die Pächter die Übernahme des Wildschadensersatzes ablehnen.

3. (Zu § 5 Abs. 1)

(1) Zu den Nebenleistungen gehört auch der Wildschadensersatz, soweit er von dem Pächter übernommen ist. Bei Übernahme des Wildschadens durch den Pächter ist daher der Betrag der Besteuerung zugrunde zu legen, der als Pachtzins zu leisten wäre, wenn der Pächter die Jagd ohne die Verpflichtung zum Wildschadensersatz gepachtet hätte.

(2) Als freiwillige Leistungen des Pächters zu Gunsten des Verpächters werden bei Verpachtung von Gemeinschaftsjagdrevieren nicht nur freiwillige Leistungen zu Gunsten der Jagdgenossenschaft, sondern auch solche zu Gunsten der Gemeinde anzusehen sein, in deren Gebiet die verpachtete Jagd gelegen ist, sofern sie den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft zum Vorteil gereichen.

(3) Weder zu den nach Abrede oder Übung zu gewährenden noch zu den freiwilligen Nebenleistungen im Sinne dieser Vorschrift gehören die Aufwendungen, die dem Revierinhaber als Jagdschutzberechtigten nach Art. 34 des Bayer. Jagd-Ges. als unmittelbare gesetzliche Verpflichtung obliegen.

4. (Zu § 6 Abs. 1)

Über die Frage, welcher Pachtpreis nach der Beschaffenheit der Jagd unter Berücksichtigung aller preisbeeinflussenden Umstände gewöhnlich zu erzielen wäre, sollen die Jagdbehörden gutachtlich gehört werden.

(Zu § 6 Abs. 2)

Die Zulassung dieser Besteuerungsgrundlage liegt im freien Ermessen der Steuerstelle.

Der Nachweis der tatsächlichen Roheinnahme aus der Jagd wird regelmäßig durch die Vorlage der Abschlußliste zu führen sein. Der Abschlußplan kann nicht zugrunde gelegt werden, weil er nur eine Richtschnur für den Jagdberechtigten darstellt. Der Nachweis wird als erbracht anzusehen sein, wenn die Führung der Abschlußliste und die Persönlichkeit des Revierinhabers Zweifel an der Richtigkeit der Eintragungen ausschließen.

Zu der Roheinnahme gehören insbesondere auch alle Entgelte, die der Revierinhaber durch die Erteilung einer Jagderlaubnis nach Art. 21 des Bayer. JagdG. erhält. Darunter fallen auch die Entgelte für die Erlaubniserteilung zum Abschluß einzelner Stücke. Zu der Roheinnahme gehört ferner nach Maßgabe des jeweiligen Marktpreises auch der Wert des erlegten Wildes, das nicht verkauft wird.

5. (Zu § 9)

Die Befreiung erstreckt sich nicht nur auf die Jagdausübung in den nichtverpachteten Jagden des Bundes oder des Landes Bayern, sondern auch auf die Jagdausübung in den nichtverpachteten Jagden eines anderen deutschen Landes, die in dem die Jagdsteuer erhebenden Landkreis oder Gebiet einer kreisfreien Stadt gelegen sind.

6. (Zu § 11 Abs. 1)

Erstreckt sich ein Jagdrevier auf das Gebiet mehrerer Landkreise oder kreisfreier Städte, so ist die Steuer von jedem beteiligten Landkreis oder jeder kreisfreien Stadt nach Maßgabe des § 7 der Steuersatzung gesondert zu veranlagern.

7. Die Hinterziehung der Steuer und andere Zuwiderhandlungen gegen die Steuersatzung können nach Art. 16 GAG. und Ziff. 10 der Durchf.Bek. hierzu (GVBl. 1938 S. 230) mit Strafe bedroht werden.

München, den 26. September 1952.

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister,

